

Allgemeine Erläuterungen der EU-Kommission und ergänzende Hinweise der BAM zum Verbringen von Explosivstoffen nach, durch und aus Deutschland

!!!!!! Bitte vor Ausfüllen des Vordrucks lesen! !!!!!

Aufgrund der „[Entscheidung der Kommission 2004/388/EG vom 15.4.2004](#) über ein Begleitformular für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ muss seit 24.10.2004 EU-weit ein einheitliches Formular für die Verbringungsgenehmigung verwendet werden.

A. Erläuterungen der EU-Kommission zum Verbringensdokument:

- B.** Der/die Empfänger:in der Explosivstoffe hat die Rubriken 1 bis 4 des Formulars „Inner-gemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen“ (s.u.) auszufüllen und das Formular an die zuständige Behörde des Bestimmungsortes zu schicken.
- C.** Nach Erhalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsortes (Rubrik 6) muss die für die Verbringung verantwortliche Person zusätzlich die zuständigen Behörden aller durch die Verbringung berührten Mitgliedstaaten kontaktieren, deren Genehmigung ebenfalls erforderlich ist (Rubrik 5) ([Behördenliste](#)). Die Genehmigungen der zuständigen Behörden können entweder auf einem einzigen Formular erteilt werden oder auf separaten Formularen. Die Genehmigung muss in allen Fällen sicher identifiziert sein (Originalstempel, Spezialpapier, usw.).
- D.** Sind nach Auffassung der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen, müssen alle im Formular geforderten Informationen beigebracht werden. Ist keine der am Vorgang beteiligten Behörden der Auffassung, dass besondere Anforderungen an die Sicherheit zu stellen sind, sind nur die mit Stern (*) gekennzeichneten Formularfelder auszufüllen.
- E.** In allen Fällen muss das Formular die Explosivstoffe bis an ihren Bestimmungsort begleiten.
- F.** Unter „Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe“ sind der Handelsname und/oder die korrekte UN-Versandbezeichnung und alle weiteren Informationen zu verstehen, die sich für die Identifizierung der Artikel eignen. Falls die Explosivstoffe keine CE-Kennzeichnung aufweisen, ist dies anzugeben. Unter „Menge“ ist entweder die Anzahl der Artikel oder die Masse der Explosivstoffe zu verstehen.

B. Ergänzende Hinweise der BAM

Grundsätzlich gilt:

Wir benötigen alle in [Anlage 1 Nr. 1 des SprengG](#) genannten Informationen, um Ihren Antrag schnell bearbeiten zu können.

Von Antragstellenden mit einer Erlaubnis nach §27 SprengG benötigen wir zudem eine vollständige Kopie ihrer Erlaubnis einschließlich der „Lieferbescheinigungen“.

zu A.1) Antragsberechtigt ist der/die Empfänger:in des Explosivstoffs oder sein:e Bevollmächtigte:r. **Die Bevollmächtigung ist formlos nachzuweisen.**

zu A.2) Als Antrag kann auch ein Originaldokument eines anderen Mitgliedstaates eingereicht werden, auf dem schon die Meldestelle mindestens eines anderen EU-Mitgliedsstaates ihre Genehmigung erteilt hat. Ein solches Originaldokument senden Sie bitte per Post an die Bundesanstalt.

Die Verbringungsgenehmigung wird mit amtlichem Vordruck in dreifacher Ausfertigung

erteilt - je ein Exemplar für den/die Absender:in, den/die Empfänger:in und den/die Befördernden - und dem/der Antragsteller:in per Post zugesandt. Diese:r ist für die Weiterleitung der jeweiligen Exemplare verantwortlich. Werden mehr als drei Exemplare benötigt, so teilen Sie uns dies bei Antragstellung bitte mit.

C. Beim Ausfüllen des Vordrucks bitte beachten:

Zusätzliche Erläuterungen:

- Der Vordruck kann am Computer oder auf Papier ausgefüllt und dann per Fax oder e-mail an die BAM geschickt werden. Die Zusendung per Post ist ebenfalls möglich.
- Es müssen die Rubriken 1 bis 4 gemäß §15a SprengG ausgefüllt werden, **sowie der Kasten unterhalb von Rubrik 6**. Die Rubriken 5 und 6 werden später in der Genehmigung von der Bundesanstalt oder einer anderen zuständigen Behörde ausgefüllt.
- In Rubrik 1 kennzeichnen Sie bitte, ob es sich um einen Antrag auf eine Einzelgenehmigung oder eine Pauschal-(Mehrfach-)genehmigung handelt.
- Füllen Sie bitte Rubrik 2 vollständig aus. Sofern mehr als drei gewerbliche Frachtführer am Verbringungsverfahren beteiligt sind, sind die restlichen auf einem gesonderten Blatt dem Antrag beizufügen. Es werden dann zwei oder mehr Genehmigungen zugesandt, die sich nur im Frachtführer unterscheiden.
- In Rubrik 3 geben Sie bitte an, ob der Explosivstoff mit einer CE-Kennzeichnung versehen ist. Unter „Menge“ ist für eine Mehrfachverbringung die beabsichtigte Gesamtmenge des Explosivstoffs im Genehmigungszeitraum anzugeben.

Wichtig -- Wichtig -- Wichtig -- Wichtig -- Wichtig -- Wichtig

Eine Verbringensgenehmigung nach §15a SprengG lässt weitere gesetzliche Verpflichtungen und Auflagen, insbesondere solche nach dem SprengG und seinen Durchführungsverordnungen und nach den Gefahrguttransportvorschriften, unberührt.

Sollten noch Fragen offen sein, so beantworten wir diese gerne unter

Tel.: 030 8104 -4464

Fax.: 030 8104 1237

email: meldestelle.verbringen@bam.de

Zum Schutz personenbezogener Daten:

Im Rahmen des Antragsverfahrens ist es notwendig, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Dies geschieht nur im notwendigen, zweckgebundenen Maß. Detaillierte Informationen erhalten Sie in unserer Datenschutzerklärung :

<https://www.bam.de/Navigation/DE/Services/Datenschutz/datenschutz.html>

4. Angaben zum Transport

4.1 Ort und Zeit

Abgangsort: _____ Abfahrtstag: _____

Bestimmungsort: _____ Vorgesehener Ankunftstag: _____

4.2 Beschreibung der Transportstrecke:

Mitgliedstaat	Eingangsstelle	Ausgangsstelle	Transportart

5. Genehmigungen der zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten (einschl. eindeutiger Identifizierung, z.B. Stempel)

HERKUNFTSLAND	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	
DURCHFUHRMITGLIED-STAATEN	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	

6. Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (einschl. eindeutiger Identifizierung)

Datum: _____

Position in der zuständigen Behörde: _____

Die unter "3. Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe" genannten Explosivstoffe oder Gegenstände mit Explosivstoff unterliegen nicht dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller:in

Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer der zuständigen Behörden nach § 36 des Gesetzes für die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 oder § 27 des Gesetzes oder des Befähigungsscheins nach § 20 des Gesetzes für die im Geltungsbereich des Gesetzes ansässigen, am Verbringungsverfahren beteiligten Unternehmen und Einzelpersonen

Soweit zutreffend, die benötigten Informationen bitte in den folgenden Abschnitten angeben.

für Absender:in

<Name1>		<Name2>	
<Strasse>			
<PLZ>		<Ort>	
<Telefon-Nr.>		<Fax-Nr./E-Mail>	

für Empfänger:in

<Name1>		<Name2>	
<Strasse>			
<PLZ>		<Ort>	
<Telefon-Nr.>		<Fax-Nr./E-Mail>	

für frachtführendes Unternehmen 1

<Name1>		<Name2>	
<Strasse>			
<PLZ>		<Ort>	
<Telefon-Nr.>		<Fax-Nr./E-Mail>	

für frachtführendes Unternehmen 2

<Name1>		<Name2>	
<Strasse>			
<PLZ>		<Ort>	
<Telefon-Nr.>		<Fax-Nr./E-Mail>	

für frachtführendes Unternehmen 3

<Name1>		<Name2>	
<Strasse>			
<PLZ>		<Ort>	
<Telefon-Nr.>		<Fax-Nr./E-Mail>	